## «Ales half dazu daß ich fremde Dienste nahm»

## Der lange Weg zum Totalverbot (Reislaufen – Teil 2)

Bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert war der Kriegsdienst bei den meisten jungen Schweizern alles andere als beliebt. Er hatte die Aura des Abenteuerlichen, Heroischen endgültig verloren. Den französischen Revolutionsführern war das allerdings egal:

In der Helvetik und den Jahren der von Napoleon Buonaparte diktierten Mediations-Akte (1798-1813) wurde auch der Stand Zürich gezwungen, Frankreich Truppen zu stellen. Von den 10'000 Schweizern in der *grande armée* kehrten nur 700 aus Russland zurück. Es ist daher möglich, dass auf dem Rückzug (Beresina!) auch Weyacher ums Leben kamen. Einen Hinweis darauf findet man in einem Inserat des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. März 1878:

«Heinrich Rüdlinger, Wörndlis von Weiach, geb. 4. Juni 1781, der anno 1810 in französische Dienste getreten und von dem seit 1812 keine Nachricht mehr in seine Heimat gelangt ist, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, binnen 9 Monaten von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls Rüdlinger für todt erklärt und das Vermögen den hierorts bekannten Erben desselben aushingegeben würde.»

-- Bülach-Dielsdorfer Volksfreund, Nr. 27, 3. April 1878, p. 3

#### Verbot unerlaubten Reislaufens zur Zeit der Restauration

In der folgenden Restaurationszeit führte Zürich die Reislaufbeschränkungen erneut ein. In der Grossen Rathsversammlung vom 22. Dezember 1814 wurde eine «Gesetzliche Verordnung» beschlossen, «enthaltend das Verbot für die hießigen Angehörigen, als Soldaten in solche auswärtige Kriegsdienste, oder unter solche Regimenter, und Compagnien zu tretten, die nicht vom hießigen Stand förmlich avouirt sind» (StAZ ZH 19.1, p. 50-52).

Begründet wurde diese Anordnung damit, dass der «Schutz der landesväterlichen Obrigkeit» nur bei avouierten, also vertraglich gesicherten Verhältnissen mit einem fremden Staat gegeben sei. Weiter heisst es: «Diejenigen, so diesem Verbot zuwiderhandeln, sind ihres hießigen Land- und Bürgerrechts, wie auch ihres bereits verfallenen oder zu erwartenden Vermögens verlurstig erklärt». Also wieder dieselbe Strafandrohung wie zu Zeiten des Ancien Régime.

Schon am 19. Oktober 1814 hatten nämlich die Kantone Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau mit Wilhelm von Oranien-Nassau, dem niederländischen König, eine *Capitulation* über 25 Jahre Laufzeit für ein Regiment mit 2000 Mann abgeschlossen. Und irgendwoher mussten die Soldaten ja kommen. Diese obrigkeitlich geregelte Erwerbsmöglichkeit ergriffen denn auch etliche junge Zürcher – auch aus dem Unterland. Die meisten gingen zu Schweizerregimentern in französischen, niederländischen und neapolitanischen Diensten.

Weniger häufig waren Einsätze für Grossbritannien und den Kirchenstaat. Fast nur auf privater Initiative Einzelner beruhten Engagements in Griechenland, Österreich-Ungarn, in Preussen, Italien, Spanien, den USA (Bürgerkrieg 1863-65!) und Argentinien. Hier war jeweils eine spezielle Genehmigung der kantonalen Militärdirektion erforderlich. Es gab aber auch innereidgenössische «fremde Kriegsdienste»: Zwischen 1836 und 1850 stellte Zürich der Stadt Basel gegen Entschädigung ein Truppenkontingent, die sog. Basler Standestruppe.

Einige Akten im Staatsarchiv geben Aufschluss über die persönlichen Gründe von Söldnern:

# Conrad Bersinger von Weiach – Flucht in den Solddienst

Der Beamte im Kantonskriegskommissariat, Frauenlob, witterte Ungemach. In einem Brief vom 11. Dezember 1855 «an die hohe Direktion des Militärs» schrieb er: «Herr Oberst! Nach einem mir zugekommenen Berichte des Sectionschefs Meyerhofer in Weiach an das Bezirkscommando ist Bersinger Conrad, Schmieds, Küfer von Weiach, eingetheilt 1853 zu Bataillon 64, Cie N° 2, am 6. dieß nach Neapel, nachdem er, nach seiner eigenen Aussage, seine ganze militärische Ausrüstung bei einem Hiltebrand in Stadel versetzt habe. In Stadel seien zwei Hiltebrand, der Hauptmann & dessen Vater, alt Friedensrichter. Da in diesem Fall es sich vielleicht nicht um bloße Einbringung der Uniformstücke handeln wird, so übermittle ich Ihnen hiemit diese Anzeige und habe meinerseits nichts disponiert.»

Damit begannen die Mühlen der Zürcher Militärbürokratie zu mahlen. Der Sekretär der Militärdirektion lud das «Bez.Commando» ein, *«diejenigen Uniformstücke, welche Bersinger vom Staat erhalten hat, zu reclamieren»*, notfalls mittels Einschaltung gerichtlicher Instanzen.

Am 14. Dezember gelangte ein Brief von der Hand Konrad Bersingers an die Militärdirektion. Von Bregenz aus schrieb er: «An das Wohl löbliche Kommando der Infanterie! Aus Irthum wurde gestern, unter andern Briefen, folgende Klage, in Konstanz unfrankiert auf die Post getragen, & wahrscheinlich haben Sie dieselbe zurückgeschickt, wo nicht – hier haben Sie das Post Geld.» In den folgenden Zeilen schildert er, weshalb er zum Söldner wurde: Ein «Wihlelm Dietsche, Kübler, seßhaft in Weiach, gebürtig in Malzendingen, Grossherzogthum Baden» hatte ihm seine Ehefrau ausgespannt und lebte seither mit ihr zusammen: «Laut der Klage welche bei dem Wohl. Löb. Bez. Gerichte Regensperg liegt, beweiße ich, daß seit in März 1854 dieße Beklagten mit einander ein Hauß weßen geführt.»

Dietsche fand darüber hinaus offenbar auch nichts dabei, die militärische «MundUhr (Montur) und Gewehr ohne mein Wissen & Wilen & zwar während meiner Abwesenheit» zu Geld zu machen, indem er gegenüber dem Stadler Hiltebrand «diese Efekten als Eigenthum an gesprochen haben sole». Nicht einmal eine «Amtliche Anzeige von Herrn Gemeindamann Wili in Weiach» habe geholfen. Ohne Uniform und Gewehr konnte Bersinger natürlich nicht in den WK einrücken. Er wurde deshalb mit «12 Frk Buße» bestraft. Ausserdem drohten ihm «bei nicht erscheinen 2ten Nach Dienst 8 Tage scharfen Arest». Frau weg, Uniform weg, Geldbusse, dazu auch noch drohende Haft. Bersinger war verzweifelt und ergriff die Flucht: «Ales half dazu daß ich fremde Dienste nahm.» Offensichtlich wollte er aber doch nicht alle Brücken zur Heimat hinter sich abbrechen, denn er schliesst seinen Brief mit der Bitte, «dieße Efekten Amtlich abzufordern», damit er «dieselben wieder bei meiner Rükkehr in Empfang» nehmen könne. Ausserdem bittet er um die Bestrafung von Dietsche für dessen Vergehen.

Der Bezirkscommandant Stahel meldete am 22. Dezember nach Zürich, dass Bersingers Uniform eingegangen und «gestern an das Tit. Commissariat abgeliefert wurde. Bei Herrn Hauptmann Hiltebrand in Stadel waren Rock und Hosen, das übrige fand sich noch bei der Frau des Bersinger vor. Sämtliche Gegenstände wurden mir von Hr. Sektionschef Meierhofer in Weiach eingesandt.» [«Tit.» ist eine Abkürzung für die Titelei: «Wohl löbliche...» etc.]

Am 5. Januar 1856 schliesslich schrieb Statthalter Ryffel von Regensberg an den Militärdirektor: «Hochgeachteter Herr! Durch Verfügung vom 15. Dezember 1855 haben Sie das
Statthalteramt mit Rücksicht darauf, daß Konrad Bersinger von Weiach geb. 1829 ohne
Urlaubsbewilligung sich aus dem Kanton begeben habe, so daß ihm weder die Uniformstücke
abgefordert noch derselbe für den [...] Ersatz belangt werden konnte, eingeladen, bei der betreffenden Gemeindsbehörde bezüglich den dem Bersinger ertheilten Ausweisschriften die
nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Ich gebe mir nun die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß
Bersinger laut Bericht des Gemeindrathes Weiach bei seiner Entfernung keine Reiseschriften
erhalten hat. Ob er einen ältern Heimatschein noch beseßen ist dem Gemeindrathe unbekannt, da ein früheres Verzeichniß über die vertheilten Ausweisschriften mangle; übrigens
wird das vom Gemeindrathe bezweifelt, weil Bersinger ohne Ausweisschriften auf das nahe
gelegene Werbdepot in Hohenthengen habe gelangen können. Bersinger ließ sich nämlich
laut Berichten nach Neapel anwerben.»

Damals gab es also offenbar in Hohentengen, grad ennet der Grenze, ein Rekrutierungsbüro eines der Schweizerregimenter in Diensten des Königreichs beider Sizilien! Und der kleine Grenzverkehr konnte dazumal offensichtlich auch formlos abgewickelt werden.

### Kampf dem Söldnerwesen! Der Schweizerische Bundesstaat greift durch

Für den noch jungen schweizerischen Bundesstaat war nicht primär der Abfluss von Wehrkraft das Problem. Massenheere wurden erst Jahre später zum Erfordernis. Es war die politische Abhängigkeit von den Staaten mit denen man Kapitulationen abschloss. Dabei handelt es sich um «Verträge, durch die ein Staat einem anderen das Recht einräumt, auf seinem Gebiet eine bestimmte Anzahl von Söldnern zu werben.» (vgl. den Kommentar zur neuen Verfassung). Sie beinhalteten also kein politisches Bündnis, sondern betrafen nur die «Lieferung» von Soldaten und Offizieren. Über die persönlichen Beziehungen der Kommandanten der Schweizerregimenter zu fremden Regierungen war es jedoch diesen aussenstehenden Mächten wiederholt gelungen, Einfluss auf die Schweiz zu nehmen. Und genau das wollte der Bundesrat verhindern. Das seit langer Zeit geltende Ordensverbot für Militäran-

gehörige beruht auf ähnlichen Überlegungen. Es soll Loyalitätskonflikte von vornherein ausschliessen.

Unter den Liberalen, die die Führung im neu gegründeten Bundesstaat übernahmen, ging es dem Kriegsunternehmertum eidgenössischer Prägung sukzessive an den Kragen. Als erstes wurde ein Jahr nach Entstehen des Bundes das ausservertragliche Anwerben von Söldnern untersagt (vgl. Bundesblatt 1849 II 80 ff.), also die freie Werbung ohne Abschluss einer Militärkapitulation. Artikel 98 des Bundesgesetzes von 1851 über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen drohte bei Zuwiderhandlung Sanktionen an.

## Die Schweizerregimenter werden aufgelöst

Mit dem *«Bundesgesez, betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Heumonat 1859»* wurde der Dienst in schweizerischen Söldnertruppen verboten. Damit waren auch die Regimenter in Süditalien aufzulösen. Mit Schreiben vom 29. Februar 1860 meldete die Bundeskanzlei der Zürcher Staatskanzlei die Namen von 275 *«Unteroffizieren und Soldaten des aufgelösten I ten Schweizerregiments in königl. sizilianischen Diensten»*, darunter auch zwei Weiacher: Joh. Ulrich Meÿer und der schon erwähnte Conrad Bersinger.

Was die beiden danach gemacht haben, ist nicht bekannt. Dem Einzelnen war der Eintritt in die Armeen fremder Staaten nämlich weitgehend erlaubt. Das Gesetz von 1859 bestimmte:

Art. 1. Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligung des Bundesrathes jedem Schweizerbürger untersagt. Der Bundesrath kann eine solche Bewilligung nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zweke des vaterländischen Wehrwesens ertheilen.

Art. 2. Wer den Vorschriften des Art. 1 entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von 1 bis auf 3 Monate und mit dem Verlust des Aktivbürgerrechtes bis auf 5 Jahre bestraft (Art. 4 und 7 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853) [...]

Art. 4. Der Bundesrath wird, falls die Behörden einzelner Kantone den auf den fremden Kriegsdienst bezüglichen Bundesgesezen nicht gehörige Nachachtung verschaffen sollten, die Bundesgerichtsbarkeit so weit in Wirksamkeit treten lassen, als es erforderlich ist, um jene Bundesgeseze in allen Theilen der Schweiz zu gleicher Geltung zu bringen.

Dass ein Gesetzesartikel wie der letztgenannte nötig war, deutet an, wie widerstrebend besonders die Innerschweizer Kantone das Solddienstverbot aufnahmen.

Artikel 11 der Bundesverfassung von 1874 (in Kraft bis Ende 1999) verbot den Kantonen explizit, *Militärkapitulationen* abzuschliessen. Seit 1910 verlangt dies auch das Fünfte Haager Abkommen (Art. 4, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\_515\_21.html).

### Polen-Aufstand 1863: Verdecktes Anwerben toleriert

Wenn Schweizer nicht nur vereinzelt, sondern in grosser Zahl auf der einen oder andern Seite an Kriegshandlungen teilnehmen, kann die schweizerische Neutralität gefährdet sein. Schreitet der Bundesrat nicht dagegen ein, wird dies schnell einmal als Parteinahme ausgelegt. Die neuen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes fanden daher besonders auf die schweizerischen Spanienkämpfer Mitte der 30er Jahre Anwendung.

Solche Bedenken hatte unsere Landesregierung jedoch nicht immer. Noch während des polnischen Aufstandes von 1863 legte der Bund der Polenhilfe keinerlei Hindernisse in den Weg. Die aktive Teilnahme von Schweizern an den Kämpfen in Polen war nicht verboten. Selbst kaum verdecktes Anwerben wurde toleriert! Der Dichter und spätere Zürcher Staatsschreiber Gottfried Keller, damals Sekretär des schweizerischen Central-Comités für Polen, wäre im 20. Jahrhundert wohl wegen «Vorschubleistung der Anwerbung für fremden Militärdienst», ja sogar wegen «Waffenschmuggels» und «Verletzung der schweizerischen Neutralität» zu mindestens einem Monat Gefängnis verurteilt worden. (Mühlestein, p. 14)

In die nationalen Truppen eines fremden Staates einzutreten war erlaubt. Am 1. März 1870 beschloss die Zürcher Regierung auf Antrag des *Directors des Militärs*, Scherer: «Es ist dem Kantonsangehörigen [...] zu Handen der k.k. österreichischen Militärbehörden zu erklären, daß der Regierungsrath gegen seinen Eintritt in die k.k. österreichische Armee nichts einzuwenden habe, in der Meinung, daß er, im Falle eintretender Kriegsgefahr für die Schweiz, einem allfälligen Rufe zur Vertheidigung des Heimatlandes Folge zu leisten hätte.» Auch

1872 stand der *«Ertheilung der hierfür nöthigen Bewilligung»* für einen Bürger von Truttikon nichts im Wege. Im Juli 1876 aber wandte sich das Blatt: Ein Gesuch um Wiedereintritt in die kaiserlich-königliche österreichisch-ungarische Armee wurde mit der Begründung abgelehnt, der Dienst diene in diesem Fall nicht der Ausbildung der Schweizer Armee. Fremder Militärdienst dieser Art erscheine *«mit den heutigen Anschauungen über die Bedeutung des schweiz. Bürgerrechts als unverträglich»*. (StAZH Q I 139 Österreich-Ungarn)

### Fremder Militärdienst erst seit 1927 generell verboten

Im gegenwärtig geltenden Militärstrafgesetzbuch findet man die Bestimmungen zum *fremden Militärdienst* unter dem Artikel 94 MStG; Rubrik: «Schwächung der Wehrkraft»:

- 1 Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Gefängnis bestraft.
- 2 Der Schweizer, der noch eine andere Staatszugehörigkeit besitzt, im andern Staate niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, bleibt straflos.
- 3 Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Busse bestraft.
- 4 In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Die Schweiz wäre als neutraler Staat völkerrechtlich nicht verpflichtet, Militärdienst in Armeen fremder Staaten zu unterbinden (Art. 6 des Fünften Haager Abkommens, SR 0.515.21). Es waren neben der Neutralitätspolitik auch gesellschaftspolitische Gründe, die für diese Regelung sprachen (Kriegsrückkehrer können sich nicht mehr in die zivile Ordnung einfügen).

### Schweizergarde: Ausnahme für den Vatikan

Noch in der Botschaft für das Militärstrafgesetzbuch, die der Bundesrat 1918 dem Parlament vorlegte, sollte der Eintritt in fremden Militärdienst überhaupt straflos bleiben. Art. 59 MStG-E sah nur eine Strafe für die Anwerbung vor. Das MStG von 1927 aber erlaubt fremden Militärdienst nur noch im nationalen Interesse (z.B. für Ausbildung bei fremden Armeen), sowie aus traditionellen oder andern mit dem Neutralitätsgedanken vereinbaren Gründen.

Der Tradition trug man mit der Ausnahme für die päpstliche Schweizergarde Rechnung. Das war eine der wenigen Konzessionen an die Innerschweiz. «Als der Vatikan aufgrund der Verträge mit dem italienischen Staat im Jahre 1929 die völkerrechtliche Selbstständigkeit zugebilligt erhielt, hat der schweizerische Bundesrat ausdrücklich bestätigt, dass der Dienst in der Garde nicht als fremder Kriegsdienst zu bewerten sei. Die Garde hat nicht in erster Linie die Grenzen eines Staates zu verteidigen, sondern eine Person zu schützen, die als Oberhaupt der Katholischen Kirche über den politischen Grenzen steht.» (Walter Schaufelberger)

### Quellen und Literatur:

Bislin, Georg A.: Der unerlaubte Eintritt in fremden Militärdienst als Schwächung der Wehrkraft. Diss. Univ. Bern. Affoltern a.A., 1938

Bundesgesez, betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst. Vom 30. Heumonat 1859. In: Amtliche Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. VI. Band. Bern, 1860. p. 312-314

Kommentar des Verfassungsentwurfs [Zur neuen Bundesverfassung; in Kraft seit 1.1.2000] URL: http://www.everyware.ch/cis/esp/archiv/Bundeshaus/BV/na2b.html

Mühlestein, Hans: Gottfried Keller und der polnische Freiheitskampf 1863-1865. p. 14 (Kleine Bibliothek der Schweizergeschichte, 1) zitiert nach: Heinrich Walter: Gottfried Keller. Der Sekretär des schweizerischen Central-Comités für Polen - und die Novelle «Kleider machen Leute» im Spiegel dieser Tätigkeit. Seminararbeit Universität Zürich, 2001 URL: http://www.ori-ginal.ch/hist/keller.shtml

Popp, Peter: Kommentar zum Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927, besonderer Teil . St. Gallen, 1992

Schaufelberger, Walter: Zur Geschichte der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan. URL: http://www.mysunrise.ch/users/awicky/gsp/

Staatsarchiv des Kantons Zürich: Signaturen Q I 137-139 "Fremde Kriegsdienste"; L 24.1-20 Werbungen und Kapitulationen für Frankreich; L 16.2(7) Schweizersoldaten in Neapel 1857-1860.

Zu Bersinger Conrad, geb. 1829: vgl. Korrespondenz der Militärbehörden des Kantons Zürich. in: StAZH Q I 138 Dir d<sup>s</sup>. Milit<sup>s</sup>. Prot. No. 26 d.d. 9. Januar 1856, sowie No. 234 d.d. 14. Merz 1860.